

pflichtungen qualitätsgerecht erfüllen und keineswegs die entscheidende Ursache für die Produktion minderwertiger Qualität oder nicht bedarfsgerechter Sortiments sind. Zum anderen kann bei der Schaffung einer Strafbestimmung nicht von den realen Problemen unserer Volkswirtschaft, der Materiallage, dem gewaltigen Bedarf in der produktiven und individuellen Konsumtion (an Erzeugnissen in Industrie, Landwirtschaft und für die Bevölkerung) und dem gewaltigen Entwicklungstempo unserer Wirtschaft und den damit zusammenhängenden Problemen abgesehen werden. Es kann auch nicht einseitig auf einzelne Abnehmerinteressen abgestellt werden, ohne die Belange der gesamten Volkswirtschaft zu berücksichtigen.

Um die wirklich gesellschaftsfährlichen und kriminalstrafwürdigen Fälle der Produktion von Erzeugnissen minderwertiger Qualität strafrechtlich zu erfassen, könnten folgende Tatbestandsmerkmale verwendet werden:

a) Das Herstellenlassen von derartigen Erzeugnissen. Dadurch wird die Verantwortlichkeit der leitenden Wirtschaftskader hervorgehoben und die Bestrafung einzelner Arbeiter wegen nicht qualitätsgerechter Produktion vermieden. (Soweit ein Arbeiter vorsätzlich entgegen einer für ihn verbindlichen Anweisung Schundproduktion erzeugt, müßte jedoch eine Bestrafungsmöglichkeit geschaffen werden.)

b) Die minderwertige Qualität von Erzeugnissen. Dadurch wird klargestellt, daß nicht jeder Qualitätsmangel strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen, sondern diese nur dann eintreten soll, wenn die erzeugte Qualität von der vorgeschriebenen, möglichen und gebotenen Qualität offensichtlich erheblich abweicht und das Produkt in dieser Form nicht zweckgerecht verwandt werden kann (nicht den vorgesehenen Gebrauchswert hat).

c) Begehung der Handlung aus egoistischen (also auch betriebsegoistischen) oder spekulativen Gründen. Hiermit wird klargestellt, daß evtl. aus volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen zeitweilig in Kauf zu nehmende gewisse Qualitätsmängel wegen des Fehlens von Gesellschaftsfährlichkeit nicht strafbar sein können, daß die Strafe aber alle die treffen soll, die ihre persönlichen oder betriebsegoistischen Interessen über die der Gesellschaft stellen oder gar aus spekulativen Gründen handeln.

Unsere mit dem Differenzierungsgebot und der Entwicklung der gesellschaftlichen Erziehung zusammenhängende Strafpolitik sollte auch in den Strafdrohungen, namentlich in einer nicht unerheblichen Milderung des Strafzwanges und der Einbeziehung der neuen Strafarten, zum Ausdruck kommen. Eine Milderung des Strafzwanges ist möglich, weil gerade im Bereich der Strafbestimmungen zum Schutze der Wirtschaft auf Grund unserer ökonomischen Erfolge, der Planwirtschaft sowie der Festigung unserer Ordnung und des gewachsenen Bewußtseins unserer Werktätigen die Kriminalität sehr zurückgegangen ist und die betreffenden Straftaten heute einen geringeren Grad an Gesellschaftsfährlichkeit aufweisen. Die Gesellschaftsfährlichkeit der Straftat ist eben — wie alle Begriffe der gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen — eine historische Kategorie; sie ist abhängig von den betreffenden gesellschaftlichen Verhältnissen.

Von der gesetzgeberischen Möglichkeit der Aufgliederung des Strafrahmens durch Heraushebung eines schweren Falles sollte nur sparsam Gebrauch gemacht werden. Sofern die Hervorhebung von schweren Fällen geboten ist, sollte versucht werden, konkrete und instruktive Merkmale zu ihrer Kennzeichnung herauszuarbeiten, wobei der grundlegende Gesichtspunkt natürlich der höhere Grad der Gesellschaftsfährlichkeit ist. So könnte z. B. ein schwerer Fall der Fälschung von Geldzeichen gegeben sein, wenn an der Tat mehrere Personen mitgewirkt haben, die sich zur fortgesetzten Begehung von Münzverbrechen verbunden haben, oder wenn wegen der Tat bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden mußten.

Es wäre auch zu überlegen, ob bei den Delikten gegen die sozialistische Wirtschaft auf Mindeststrafen verzichtet werden kann, um im konkreten Fall mehr Möglichkeiten zu richtiger Individualisierung und Differenzierung der Strafe zu geben. Unter dem Gesichtspunkt der

Einbeziehung der neuen Strafarten wäre vor allem zu prüfen, bei welchen Delikten der öffentliche Tadel vorzuziehen bzw. auszuschließen ist, da die Regelung der bedingten Verurteilung und der öffentlichen Bekanntmachung (ähnlich wie im StEG) ausschließlich im Allgemeinen Teil des StGB erfolgen kann. Im Interesse einer größtmöglichen Differenzierung sollte der öffentliche Tadel in nahezu allen Fällen als mögliche Reaktionsform zugelassen — auch in einer künftigen Blankettvorschrift, die sich an § 9 WStVO anlehnen könnte — und nur dort versagt werden, wo vom Charakter des Delikts her sich diese Strafart von selbst verbietet, z. B. bei spekulativen Verstößen gegen Handelsvorschriften, bei den Münzdelikten, bei der Verletzung des Außenhandelsmonopols und bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Devisenwirtschaft.

zu 3) Für die gesamte Ausarbeitung eines Entwurfs von Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Wirtschaftsordnung muß der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, die erzieherische und mobilisierende Rolle dieser Bestimmungen zu erhöhen. Sie sollen der Erziehung der Bürger zur sozialistischen Arbeits- und Plandisziplin und zur Erhöhung ihres Verantwortungsbewußtseins, namentlich des der Wirtschaftsfunktionäre, dienen und in ihrer Weise ihren Beitrag zur Durchsetzung der sozialistischen Moral, insbesondere der Arbeitsmoral, leisten. Sie sollen durch ihren Erlaß, ihre Anwendung und Popularisierung propagandistisch ausstrahlen. Diese Anforderungen betreffen jedoch nicht nur die sprachliche Form, sondern vor allem ihren politisch-moralischen Inhalt. Zunächst müssen diese Strafbestimmungen echte sozialistische Moralnormen enthalten, d. h. die verwerflichsten Störungen des sozialistischen Wirtschaftslebens (wie z. B. Störung der Produktion, Gefährdung der Planung, Wirtschaftsbestechung, Verletzung des Außenhandelsmonopols und dergleichen) kennzeichnen. Sie errichten damit zur Förderung und Festigung der sozialistischen Moral eine strafrechtliche Schranke gegen derartige verwerfliche Handlungen und geben zugleich den Weg für die Entfaltung der schöpferischen Aktivität und Initiative des werktätigen Volkes frei.

Diese grundsätzliche Konzeption muß aber auch in der praktischen, auch sprachlichen Ausgestaltung verwirklicht werden. Die Tatbestände müssen so abgefaßt sein, daß sie für jeden Bürger erkennbar nur die verwerflichsten Störungen unseres Wirtschaftslebens, nur die verantwortungslos Schädigenden mit Strafe bedrohen, nicht aber irgendeine Nachlässigkeit oder irgendeinen Fehlgriff. Anderenfalls würden sie das ständig sich entwickelnde und vorwärtsschreitende Wirtschaftsleben, die Bemühungen, neue Produktionsverfahren in Gang zu setzen, im Interesse einer reibungslosen und bedarfsgerechten Versorgung der Industrie und der Bevölkerung gewisse im Wirtschaftsleben nicht immer völlig auszuschließende Risiken einzugehen, gängeln und damit Initiative und Entschlußfreudigkeit lähmen.

Bei aller umgestaltenden und auch vorwärtsweisenden Rolle des Strafrechts kann dieses bei der Entfaltung der Masseninitiative zur Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgaben nicht an der Spitze stehen, weil hier in erster Linie andere Mittel und Methoden als die des strafrechtlichen Zwanges anzuwenden sind: die lebendige Arbeit mit den Menschen, ihre Überzeugung und Erziehung am praktischen, gemeinsam geschaffenen Beispiel, die tätige anleitende und orientierende Hilfe bei der Überwindung von Schwierigkeiten und bei der Gestaltung und Organisierung unseres Wirtschaftslebens.

Um die erzieherische Bedeutung und Wirksamkeit der künftigen Bestimmungen zu vergrößern, sollte jedem Tatbestand eine feste Bezeichnung gegeben werden, z. B. Gefährdung der Planung, Wirtschaftsbestechung oder dergleichen, damit sich diese Begriffe im Bewußtsein unserer Menschen auch mit ihrer politisch-moralischen Wirkung ebenso fest einprägen, wie die Begriffe Mord, Sabotage, Raub, Spionage usw. Es würde dann auch leichter erzieherisch wirksam tenoriert werden können und die nichtssagenden Schuldaussprüche „wegen Verstoßes gegen §§ . . . der VO . . .“ könnten aus unseren Urteilen völlig verschwinden.